

**Satzung
über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der
Gemeinde Zolling
(Notunterkunftsanlagensatzung)
vom 16.10.2019**

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende

**Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der
Gemeinde Zolling
(Notunterkunftsanlagensatzung)**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck**

Die Gemeinde Zolling betreibt Notunterkünfte im gesamten Gemeindegebiet. Hierzu zählen auch Wohnungen, in denen Einzelpersonen oder Haushalte wieder eingewiesen werden bzw. Zimmer und Wohnungen, die im Besitz Dritter sind und zum Zweck der Notunterkunft verwendet werden. Diese sollen insbesondere obdachlosen Personen in der Gemeinde Zolling eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

**§ 2
Begriff der Obdachlosigkeit**

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen,
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden ist.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,

1. wer freiwillig ohne Unterkunft (nichtsesshaft) ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt,
2. wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist, gefährdet oder verwahrlost ist und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes genommen wird.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft

- (1) Zum Einzug in Notunterkünfte sind nur Personen berechtigt, deren Aufnahme die Gemeinde Zolling schriftlich angeordnet hat (Nutzer). Einen Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2a) Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungssatzung rechtmäßig Räume einer Notunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Nutzungsverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Nutzer aufgenommen werden.
- (5) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (6) Das Nutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Nutzers:
 1. mit schriftlicher Erklärung des Nutzers,
 2. mit Ablauf der in der Anordnung über die Einweisung gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
 3. durch schriftliche Aufhebung der Anordnung über die Einweisung seitens der Gemeinde Zolling (§ 6 Abs. 1).
- (7) Im Falle einer Umsetzung in eine andere Notunterkunft (§ 6 Abs. 1) wird das bisherige Nutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, der Gemeinde über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Benutzungssatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Vor der Aufnahme hat der Nutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten), hinzuweisen.
- (3) Unbeschadet davon kann die Gemeinde Zolling bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht

- (1) Die Nutzer haben die Notunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Gemeinde Zolling gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen.
Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
Sie haben sich in den Notunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.
- (2) Den Nutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Nutzer und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Notunterkünfte nicht gestattet:
1. andere Personen, ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Zolling in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken (z. B. gewerblichen oder beruflichen Zwecken) zu nutzen,
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Zolling
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und/oder Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Nutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Zolling zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Abfälle, Altmaterialien und/oder leichtentzündliche Stoffe aller Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 6.
 - a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, Gängen, Treppenhäusern oder der Unterkunft selbst oder auf den zur Unterkunft gehörenden Grundstücksflächen abzustellen oder zu lagern,
 - b) auf den zur Notunterkunft gehörenden Außen- und Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen sowie auf den Parkflächen nicht fahrbereite oder abgemeldete/stillgelegte Kraftfahrzeuge abzustellen,
 7. in oder im Bereich der Notunterkunft Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Zolling zu halten,
 8. Freiantennen jeglicher Art, Telefon- und/oder Internetanschlüsse ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Zolling anzubringen bzw. zu installieren oder Dritte damit zu beauftragen,
 9. Ölöfen, Gastherde, Garräumheizöfen, Elektroöfen und –herde vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Zolling aufzustellen und/oder zu betreiben.

- (3) Bei vom Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Zolling vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Zolling diese auf Kosten des Nutzers beseitigen und in den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).
- (4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanalgen (Propangasgeräte) ist der Gemeinde Zolling vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- (5) Die Nutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (6) Die Beauftragten der Gemeinde sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Notunterkünfte auch ohne vorherige Ankündigung werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Sollte ein dringendes Erfordernis zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung gegeben sein bzw. Gefahr in Verzug vorliegen, kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.
- (7) Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel durch den Nutzer ist nicht erlaubt.
- (8) Die Gemeinde kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Notunterkünfte eine Hausordnung erlassen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 6 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Gemeinde Zolling kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Nutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Notunterkunftsanlage umquartieren,
 1. wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
 2. wenn sich in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird,
 6. wenn die Gemeinde die Notunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem zur Räumung verpflichtet ist.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können die Nutzer auch ausquartiert werden.

§ 7

Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Nutzer können das Nutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann beendet werden, wenn der Rückstand bei der Entrichtung der monatlichen Nutzungsgebühr einen Gesamtbetrag in Höhe von zwei monatlichen Nutzungsgebühren übersteigt.
- (3) Die Gemeinde Zolling kann das Nutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Nutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Nutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn die Benutzer trotz Aufforderung sich weigern,
 - a) über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen oder
 - b) Sozialleistungen oder Renten zu beantragen oder nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Beantragung zu beschaffen.

Die Erklärung muss den Nutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

- (4) Die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Zolling ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde Zolling berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Die Räume der Notunterkunft sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
 1. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 7),
 2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 6).
- (2) Alle Schlüssel sind der Gemeinde Zolling herauszugeben.
- (3) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde Zolling nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Nutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Zolling den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgeholt wurden.
- (4) Die Gemeinde Zolling kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Nutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Nutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Nutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung oder Dulden des Nutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Gemeinde Zolling haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde Zolling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Zolling nicht.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren erhoben. Hierzu wird eine gesonderte Gebührensatzung erlassen.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Zolling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Ge- und Verboten hinsichtlich der Benutzung der Obdachlosenunterkünfte oder des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in den § 5 Abs. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Zolling, 16.10.2019



Max Riegler
Erster Bürgermeister

